

**S A T Z U N G**  
**der Stadt Montabaur**  
**über das Friedhofs- und Bestattungswesen**  
**vom 27.06.2001,**  
**zuletzt geändert durch die 7. Satzung der Stadt Montabaur**  
**zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen**  
**vom 29.08.2011**

**INHALTSVERZEICHNIS:**

**I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung
- § 4 Gesamtplan und Belegungspläne

**II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 7 Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen

**III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

- § 8 Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 9 Grabherstellung, Grabtiefe bei Erd- und Aschenbestattung
- § 10 Säрге
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

**IV. GRABSTÄTTEN**

- § 13 Allgemeine Vorschriften
- § 14 Grabstättenarten, Grabstättenmaße, Grabzwischenwege
- § 15 Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- § 15a Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen
- § 16 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- § 17 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
- § 18 Gemeinschaftsgrabstätten (besondere Grabanlagen)
- § 19 Ehrengrabstätten

## V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

- § 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 21 Wahlmöglichkeit

## VI. GRABMALE UND -EINFASSUNGEN

### Unterabschnitt 1:

#### Vorschriften für Friedhofsteile mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- § 22 Grabmale, besondere Gestaltungsvorschriften
- § 23 Maße der Grabmale
- § 24 Rasengrabstätten

### Unterabschnitt 2:

#### Vorschriften für Friedhofsteile ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- § 25 Gestaltung der Grabmale, Kindergräber und Urnenmauern
- § 26 Grabeinfassungen

### Unterabschnitt 3:

#### Vorschriften für alle Friedhofsteile

- § 27 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 28 Standsicherheit der Grabmale
- § 29 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und Einfassungen
- § 30 Entfernung von Grabmalen

## VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE VON GRABSTÄTTEN

- § 31 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § 32 Bepflanzung der Grabstätten, Grabschmuck
- § 33 Grabhügel
- § 34 Vernachlässigung der Grabstätten

## VIII. AUFBAHRUNGSRAUME - EINSEGNUNGSHALLEN - TRAUERFEIERN

- § 35 Benutzung der Aufbahrungsräume
- § 36 Trauerfeiern

## IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 37 Alte Rechte
- § 38 Haftung

- § 39 Gebühren
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 Inkrafttreten

## **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Satzung für alle im Gebiet der Stadt Montabaur gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.
- (2) Sie gilt auch für die Ehrengrabstätten nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz).

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Montabaur waren,
  - b) ein Anrecht auf die Benutzung einer Wahlgrabstätte haben oder
  - c) nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Bestattungsgesetz (BestG) zu bestatten sind.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Auf die Erteilung der Einwilligung durch die Friedhofsverwaltung besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 3**

#### **Schließung und Aufhebung**

- (1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können für weitere Erdbestattungen und Beisetzungen von Aschen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung). Die Schließung oder Aufhebung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles wird nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Montabaur ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Die Aufhebung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles erfolgt grundsätzlich erst nach Ablauf sämtlicher Ruhezeiten der von der Aufhebung betroffenen Gräber. Eine Aufhebung vor Ablauf der Ruhezeiten ist nur zulässig, wenn dies im zwingenden öffentlichen Interesse geboten ist.

- (3) Bei Aufhebung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles werden Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt umgebettet. Wenn nach Ablauf der Ruhezeit das Nutzungsrecht an einer Grabstätte zum Zeitpunkt der Aufhebung noch besteht, hat die Stadt die Umbettung einer Leiche oder Asche eines Verstorbenen vorzunehmen, wenn der Nutzungsberechtigte dies beantragt.
- (4) Umbettungstermine werden einen Monat vorher ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

#### **§ 4**

#### **Gesamtplan und Belegungspläne**

- (1) Die Stadt kann zur Ordnung der Friedhöfe Gesamtpläne und Belegungspläne erstellen.
- (2) Die Gesamtpläne enthalten die Friedhofsgrenzen, die Friedhofswege und die Bezeichnung der Flurstücke der Friedhöfe.
- (3) Die Belegungspläne werden für jedes Grabfeld aufgestellt. Sie regeln die Lage der Grabstätten. Diese werden nummeriert.

### **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Friedhöfe werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgemacht.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### **§ 6**

#### **Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener be-

treten.

- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle zu befahren. Das Fahrverbot gilt nicht für Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Betriebsfahrzeuge zugelassener Gewerbebetriebe. Schwerbehinderte, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt sind und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Vermerk "G" besitzen (§ 58 Abs. 1 Schwerbehindertengesetz), können die Friedhofswege zum Besuch von Grabstätten Angehöriger mit Fahrzeugen befahren. Die Friedhofsverwaltung kann einzelne oder alle Wege in begründeten Fällen sperren;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen oder gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, am Tage vor Karfreitag und Allerheiligen und in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druck- und Werbeschriften zu verteilen,
  - f) Gräber, Wege und Anpflanzungen durch Ablagern von verwelkten Blumen, Grabschmuck und Unkraut zu verunreinigen,
  - g) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, zu rauchen, zu spielen und zu lärmern. Der Betrieb von Musikwiedergabegeräten auf dem Friedhof ist untersagt.
  - h) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen.

Die Friedhofsverwaltung kann von den Einschränkungen Ausnahmen zulassen, soweit dadurch im Einzelfall die allgemeine Friedhofsordnung nicht gestört wird.

## § 7

### Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung zurücknehmen und den Gewerbetreibenden die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
  - a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
  - b) wiederholt Arbeiten auf dem Friedhof unsachgemäß ausgeführt haben.
- (5) Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesem zugerechnet.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten zu beenden. An Samstagen und Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen sind nach 13.00 Uhr gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nicht mehr gestattet. In den nach § 5 Abs. 2 gesperrten Friedhöfen oder Friedhofsteilen sind gewerbliche Arbeiten für die Dauer der Sperrung untersagt.
- (8) Zur Arbeitsausführung ist den Gewerbetreibenden gestattet, die befestigten Wege der Friedhöfe mit Arbeitsfahrzeugen zu befahren. Beschädigungen an Wegen, Wegekanten, Grabstätten und Anpflanzungen sind umgehend der Friedhofsverwaltung zu melden und fachgerecht auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend auf Friedhofswegen, unbelegten oder noch nicht vollständig belegten Grabblocks gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Die Reinigung von Werkzeugen oder Geräten an oder in den Wasserschöpfbecken ist nicht gestattet.
- (10) Papierkörbe oder Unratkästen dürfen von Gewerbetreibenden zur Ablagerung von Erdaushub oder Grabzubehör nicht benutzt werden.
- (11) Firmenbezeichnungen an Grabmalen sind unzulässig.

- (12) Für die ordnungsmäßige Ausführung von Arbeiten auf den Friedhöfen, die gemäß § 27 zu beantragen sind und der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedürfen, ist der Betriebsinhaber verantwortlich. Die ausgeführten Arbeiten müssen mit den Angaben auf dem Antragsformular übereinstimmen.
- (13) Gärtnereien, die eine Dauerpflege von Grabstätten übernommen haben, sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung folgendes anzuzeigen:
- a) Namen und Wohnsitz des Auftraggebers,
  - b) Namen des oder der Verstorbenen mit der Nummer des Grabblocks,
  - c) zeitliche Dauer der Grabpflege.

### **III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 8**

#### **Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Soll eine Leiche oder die Asche eines Verstorbenen auf einem Friedhof beigesetzt werden, ist die Friedhofsverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Anzeigepflichten nach sonstigen Vorschriften bleiben davon unberührt.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt bzw. der sonst zuständigen Stelle fest, wenn eine religiöse Trauerfeier stattfinden soll.
- (5) Bestattungen finden von montags bis freitags statt. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann nur in Notfällen oder bei einem unabweisbaren Grund eine Bestattung genehmigt werden. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (6) Werden Leichen oder Aschen nicht innerhalb der nach der jeweils geltenden Bestimmung vorgeschriebenen Frist beigesetzt, so wird die Bestattung von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder einer Urnenreihengrabstätte auf Kosten des Bestattungspflichtigen vorgenommen.

## **§ 9**

### **Grabherstellung, Grabtiefe bei Erd- und Aschenbestattungen**

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal oder von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Der Aushub eines Grabes ist nur gestattet, wenn die ortspolizeiliche Bestattungsgenehmigung vorliegt und die Friedhofsverwaltung vorher Tag und Uhrzeit der Beisetzung und die Grabstättenart und -lage schriftlich festgelegt hat.
- (3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe eines Grabes bis zur Oberkante des Sarges 0,90 m. Aschenurnen müssen, von ihrer Oberkante gerechnet, 0,50 m unter der Erdoberfläche liegen. Der Grabhügel wird bei der Bestimmung der Grabtiefe nicht mitgerechnet.
- (4) Bei mehrstelligen Grabstätten müssen die einzelnen Gräber durch eine mindestens 0,30 m starke Erdwand voneinander getrennt sein. Es ist untersagt, Gräber auszumauern und Grabgewölbe zu errichten.
- (5) Bei Bestattungen in mehrstelligen Grabstätten nach der Erstbelegung ist das Grabzubehör von den Nutzungsberechtigten vorher zu entfernen. Andernfalls übernimmt die Stadt keine Haftung für Schäden. Sofern beim Aushub der Gräber Grabzubehör oder bauliche Elemente der Grabstätte entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte der Stadt die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

## **§ 10**

### **Särge**

- (1) Särge und Sargeinsätze dürfen nicht aus schwer zersetzbaren Materialien hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Särge müssen festgefügt und abgedichtet werden.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,55 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Einwilligung der Friedhofsverwaltung vor dem Ausheben des Grabes einzuholen.

## **§ 11 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt für Leichen und Aschen 30 Jahre.
- (2) Bestattungen von Aschen in belegte Erdgrabstätten sind zulässig, wenn
  - a) die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 bzw. des § 16 Abs. 4 vorliegen,
  - b) für die Asche mindestens eine Ruhezeit von 15 Jahren in diesem Grab vor Ablauf der Nutzungszeit gewährleistet ist und
  - c) der Bestattungspflichtige für die Asche auf eine längere Ruhezeit als die für das Grab verbleibende Nutzungszeit verzichtet.

## **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse der Einwilligung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind unzulässig. Umbettungen innerhalb der Friedhöfe der Stadt können nur zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt oder schwerwiegende persönliche Gründe dies rechtfertigen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten die Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung angeordnet. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September werden Umbettungen oder Ausgrabungen nur auf Grund von Anordnungen nach Abs. 8 vorgenommen.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Ausgraben von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### **IV. GRABSTÄTTEN**

##### **§ 13**

##### **Vorschriften**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Montabaur. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Eine durch Umbettung oder Ausbettung freigewordene Grabstätte darf nicht wiederbelegt werden, bevor die Ruhezeit für diese Grabstätte abgelaufen ist. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

##### **§ 14**

##### **Grabstättenarten, Grabstättenmaße, Grabzwischenwege**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
  - b) Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen
  - c) Urnenreihengrabstätten als Erdgräber,
  - d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme auf dem Friedhof Eschelbach
  - e) Urnenwahlgrabstätten als Erdgräber.
- (2) Außerdem werden auf dem Friedhof an der Friedensstraße angelegt:
- a) Urnenreihengrabstätten in Urnenmauern,
  - b) Urnenwahlgrabstätten in und um Urnendenkmale(n) und in Urnenmauern,
  - c) Gemeinschaftsgrabstätten im Sinne des § 18,
  - d) Urnen-Rasengrabstätten (anonyme Grabstätten),
  - e) anonyme Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen.
- (3) Die Maße der Grabstätten und der Zwischenwege werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.

## § 15

### Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen der Leichen Erwachsener und Kinder, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist nach § 11 dieser Satzung zugewiesen werden.
- (2) In einer Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. In besonderen Fällen können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei gleichzeitigem Tod in einer Reihengrabstätte beigesetzt werden:
  - a) Geschwister unter 3 Jahren,
  - b) ein Elternteil mit seinem noch nicht 3 Jahre alten Kind,
  - c) Kinder unter einem Jahr mit nahen Verwandten.
- (3) Urnen dürfen unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 in belegten Reihengrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden, wenn es sich um Angehörige nach § 16 Abs. 7 Buchst. a) bis g) handelt. In eine Reihengrabstätte dürfen max. 2 Urnen aufgenommen werden.
- (4) Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung abgegeben werden. Eine namentliche Kennzeichnung oder die Errichtung von Einzelgrabmalen ist dort nicht zulässig. Die Pflege der Grabflächen obliegt der Stadt Montabaur.

## § 15a

### Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten, die in einem im Belegungsplan besonders ausgewiesenen Grabfeld dargestellt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung abgegeben werden. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden. Die Umwandlung einer Rasenreihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen. In einer Rasenreihengrabstätte darf nur **eine** Leiche bestattet werden. Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 dürfen in einer Rasenreihengrabstätte max. 2 Urnen aufgenommen werden. Eine Urnenbestattung ist jedoch erst **nach** einer Bestattung mit einer Leiche zulässig.
- (2) Auf den Rasenreihengrabstätten sind bodenbündig Grabtafeln in einer Größe von max. 40 cm x 40 cm einzulassen. Die bodenbündig eingelassenen Grabtafeln müssen aus Naturstein sein und eine Stärke von mindestens 5 cm haben. Die Beschriftung ist in die Grabplatte zu integrieren; aufgesetzte Buchstaben sind nicht zulässig.

- (3) Grabschmuck ist nicht zulässig.
- (4) Vom 30.10. eines jeden Jahres bis zum 10.4. des Folgejahres darf ein Grablicht aufgestellt werden, das auf der Grabplatte abzustellen ist.

## **§ 16**

### **Wahlgrabstätten für Erdbestattungen**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) erworben wird. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Eine Doppelwahlgrabstätte kann nur erworben werden, wenn beim Erwerb der Grabstätte der Verstorbene das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist für höchstens 20 Jahre zulässig. Auf den Wiedererwerb der Grabstätte besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Urnen dürfen in belegten und unbelegten Wahlgrabstätten unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 beigesetzt werden, wenn es sich um Angehörige nach Absatz 6 Buchstaben a) - g) handelt. In jede einzelne Wahlgrabstätte dürfen nicht mehr als zwei Urnen aufgenommen werden.
- (5) Die Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgt auf Antrag. Die Wiederverleihung erfolgt nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall des Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.
- (11) Auf dem Friedhof Eschelbach werden nach Belegung der noch verfügbaren Grabstätten keine Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mehr bereitgestellt. Die Regelungen über Wahlgrabstätten gelten daher ab diesem Zeitpunkt nicht mehr für den Friedhof Eschelbach.

## **§ 17**

### **Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Aschen werden in fest verschlossenen Behältern beigesetzt in
  - a) für Urnen vorgesehenen Erdgräbern, die als Reihen- oder Wahlgrabstätten vergeben werden,
  - b) anonymen Urnenerdgrabstätten (als Reihengrabstätten),
  - c) belegten Reihen- oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 2, 15 Abs. 3 und 16 Abs. 4,
  - d) Urnenmauern als Reihen- und Wahlgrabstätten,
  - e) Urnenwahlgrabstätten um Urnendenkmale als Erdgräber,
  - f) Urnenwahlgrabstätten in Urnendenkmalen.

- (2) Die Ruhe- oder Nutzungszeit bei Urnenbestattungen entspricht der Ruhe- oder Nutzungszeit für Reihen- oder Wahlgrabstätten bei Erdbestattungen. Ausnahmen sind im Rahmen des § 11 Abs. 2 möglich.
- (3) Urnenreihengrabstätten und anonyme Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. In Urnenreihengrabstätten können bis zu 2 Urnen bestattet werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten werden als mehrstellige Grabstätten vergeben. Es können bis zu 4 Urnen zugelassen werden.
- (5) In Urnenwahlgrabstätten um und in Urnendenkmalen dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (6) Anonyme Urnenerdgrabstätten sind Aschengrabstätten, die als Reihengrabstätten vergeben, der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung einer Asche abgegeben werden. Eine namentliche Kennzeichnung oder die Errichtung von Einzelgrabmalen ist dort nicht zulässig. Die Pflege der Grabflächen obliegt der Stadt Montabaur.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Beendigung des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

## **§ 18**

### **Gemeinschaftsgrabstätten**

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten können für klösterliche Genossenschaften oder ähnliche Gemeinschaften zugelassen werden, wenn die Belegungspläne dies zulassen.
- (2) Über Anlage, Ruhefrist und Nutzungsdauer dieser Grabstätten beschließt der Stadtrat.
- (3) Der Katholischen Kirchengemeinde in Montabaur wird die auf dem Friedhof an der Friedensstraße angelegte Priestergrabstätte für die Dauer des Bestehens und der Belegung dieses Friedhofsteiles unentgeltlich überlassen.
- (4) Die Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätten nach Absatz 3 obliegt der katholischen Kirchengemeinde.

## **§ 19 Ehrengabstätten**

- (1) Ehrengabstätten, die nach dem "Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)" in der jeweils gültigen Fassung angelegt werden, beaufsichtigt und pflegt die Friedhofsverwaltung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit durch Angehörige oder andere Personen eine zusätzliche Pflege der Einzelgrabstätten erfolgt, darf dadurch das einheitliche Gesamtbild der Friedhofsanlage nicht gestört werden. Die vorhandenen Anlagen dürfen nicht beschädigt werden.

## **V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN**

### **§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderung für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Zur Sicherstellung der Verwesungsbedingungen ist die Gestaltung der Grabstätten mit Grabplatten zu maximal einem Drittel der Grabfläche einschließlich Grabumrandung und Grabmal zulässig. Diese Regelung gilt nur für die Friedhöfe an der Friedensstraße und im Stadtteil Elgendorf.
- (3) Urnenerdgrabstätten dürfen unbeschadet der Regelungen des § 20 Abs. 2 mit Abdeckplatten auf der Gesamtgrabfläche versehen werden.

### **§ 21 Wahlmöglichkeit**

- (1) Auf den Friedhöfen können Grabfelder mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.
- (2) Für das Grabfeld im Block 36 auf dem Friedhof an der Friedensstraße gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften der §§ 22 - 24.
- (3) Bei Zuweisung einer Grabstelle bzw. der Verleihung des Nutzungsrechts bestimmt der Antragsteller oder Nutzungsberechtigte, ob die Grabstelle in einem

Grabfeld mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften liegen soll. Der Antragsteller oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die besonderen Anforderungen, die für die von ihm ausgewählte Grabstelle gelten, zu beachten. Er hat eine entsprechende schriftliche Erklärung zu unterzeichnen.

- (4) Wird von der Wahlmöglichkeit zwischen Grabblocks mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Zuteilung einer Grabstätte im Friedhofsteil ohne besondere Gestaltungsvorschriften.

## VI. GRABMALE UND -EINFASSUNGEN

### Unterabschnitt 1

#### Vorschriften für Friedhofsteile mit besonderen Gestaltungsvorschriften

#### § 22

#### **Grabmale, besondere Gestaltungsvorschriften**

- (1) Für Grabmale (Grabsteine, -gedenkzeichen, Stelen, figürliche Darstellungen) dürfen nur Natursteine sowie Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Es sind zugelassen
- a) stehende Grabmale und
  - b) liegende oder flachgeneigte Grabmale.
- (3) Für jede Grabstätte ist grundsätzlich nur ein Grabmal zulässig. Bei figürlichen Darstellungen können Ausnahmen zugelassen werden. Zum Gedenken verstorbener oder vermisster Angehöriger kann die Friedhofsverwaltung zusätzlich kleine Grabzeichen zulassen. Diese müssen aus dem gleichen Material hergestellt sein wie das Grabmal.
- (4) Die Grabmale auf Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in Gestaltung und Bearbeitung folgenden Anforderungen entsprechen:
- a) Alle Bearbeitungsarten sind zulässig.
  - b) Nicht zulässig sind als Materialien insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber.
  - c) Grabzeichen, die nicht aus Stein gefertigt sind, dürfen nicht bunt sein, sondern müssen einen natürlichen Farbton haben.
  - d) Das Anbringen von wetterbeständigen Lichtbildern bis zu einer Größe von max. DIN A6 ist zulässig in Verbindung mit dem Antrag zur Grabmalgenehmigung durch einen Steinmetz.

## § 23 Maße der Grabmale

- (1) Die nachfolgenden Maßfestsetzungen für die Grabmale beziehen sich grundsätzlich auf die Ansichtsfläche. Die angegebenen Höhen- und Breitenmaße können bis zu 20 v.H. unterschritten werden, wenn dadurch die Grabmalgestaltung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Auf EINZELGRABSTÄTTEN (Reihengräbern) für Verstorbene über 5 Jahre:
    - 1. stehende Grabmale:  
Ansichtsfläche bis 0,60 qm, Höhe 0,80 m bis 1,00 m, durchschnittliche Breite 0,45 m bis 0,75 m
    - 2. liegende Grabmale:  
Höchstlänge 0,50 m, durchschnittliche Breite 0,45 m bis 0,60 m
  - b) Auf WAHLGRABSTÄTTEN:
    - 1. stehende Grabmale:
      - 1.1 auf Einzelgrabstätten:  
Ansichtsfläche bis 0,80 qm, Höhe 0,90 m bis 1,10 m, durchschnittliche Breite 0,60 m bis 0,80 m
      - 1.2 auf mehrstelligen Grabstätten:  
Ansichtsfläche bis 1,65 qm, Höhe 1,10 m bis 1,20 m, durchschnittliche Breite 1,20 m bis 1,50 m
    - 2. liegende Grabmale:
      - 2.1 auf Einzelgrabstätten:  
Höchstlänge 0,60 m, durchschnittliche Breite 0,45 m bis 0,60 m
      - 2.2 auf mehrstelligen Grabstätten:  
Höchstlänge 0,70 m, durchschnittliche Breite 0,60 m bis 0,80 m
    - 3. Bei liegenden Grabmalen um Urnendenkmale, vor denen Urnenwahlgrabstätten als Erdgräber angelegt werden, dürfen bei quadratischem Grundriss die Länge- und Breitenmaße 0,40 m nicht überschreiten. Bei einer nicht quad-

ratischen Form des liegenden Grabmales darf die Ansichtsfläche nicht mehr als 0,20 qm betragen.

- c) Stelen, Grabsäulen, in der Form gleichartige Gedenkzeichen sowie figürliche Darstellungen werden nur nach der Ansichtsfläche berechnet. Die Ansichtsfläche muss den Maßfestsetzungen für Grabmale auf Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechen.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gestaltung und Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

## **§ 24 Rasengrabstätten**

Rasengrabstätten werden in einem besonderen Grabfeld ausgewiesen. Es dürfen weder Grabeinfassungen noch Hinweistafeln oder andere Grabgedenkzeichen aufgestellt werden. Als Grabschmuck sind nur Schnittblumen zulässig.

### **Unterabschnitt 2**

#### **Vorschriften für Friedhofsteile ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

### **§ 25 Gestaltung der Grabmale, Kindergräber und Urnenmauern**

- (1) Die Grabmale auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen.
- (2) Kindergräber werden auf gesonderten Grabfeldern und ohne besondere Gestaltungsvorschriften angelegt.
- (3) Urnenmauern gelten als Bestattungsanlagen ohne besondere Gestaltungsvorschriften.

### **§ 26 Grabeinfassungen**

- (1) Soweit der Belegungsplan keine anderen Festsetzungen enthält, müssen alle Grabstätten Grabeinfassungen haben.

- (2) Bei Erdgräbern dürfen Steineinfassungen höchstens 10 cm aus dem Boden herausragen. Geringe Abweichungen sind zulässig, wenn dies die Geländebeschaffenheit erfordert.
- (3) Soweit die Beschaffenheit des Geländes dies erfordert, müssen die Einfassungen von mehrstelligen Grabstätten abgesetzt verlegt werden.

### **Unterabschnitt 3**

#### **Vorschriften für alle Friedhofsteile**

##### **§ 27**

#### **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und Änderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Einzelgrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
  - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist:  
Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung einer sonstigen baulichen Anlage bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist. Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze oder Holztafeln zulässig.

- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden durch Beschluss des zuständigen Ausschusses des Stadtrates festgelegt und in einem Verzeichnis geführt. Die Verwaltung kann die Zustimmung zur Änderung und Beseitigung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Diese Regelung gilt ausschließlich für den Friedhof an der Friedensstraße.
- (6) Die Errichtung oder Änderung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen ist nur Gewerbetreibenden gestattet, die gemäß § 7 für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof zugelassen sind.

## **§ 28**

### **Standicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die vom Bundesinnungsverband des Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale sind zu beachten.

## **§ 29**

### **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und Einfassungen**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in dauernd gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung einer Grabstätte gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, trägt der Verantwortliche die Kosten für die Maßnahmen der Friedhofsverwaltung zur Behebung der Gefahr. Die Friedhofsverwaltung kann in diesem Fall das Grabmal, Teile davon oder sonstige bauliche Anlagen entfernen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, entfernte Gegenstände 3 Monate auf-

zubewahren. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

- (4) Bei Grabmalen, die in stark abfallendem Gelände angelegt werden, kann unverzüglich nach der Bestattung die Verlegung der Grabeinfassung gefordert werden. Die Fundamentierung der Fassung darf nur in gewachsenem Erdreich erfolgen.

### **§ 30**

#### **Entfernung von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 Abs. 6 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. In diesem Fall ist die Stadt dem Nutzungsberechtigten zum Wertersatz verpflichtet. Die Kosten für die Entfernung von Grabmalen und Einfassungen, die vor dem 31.07.1980 genehmigt wurden, trägt der Antragsteller.
- (2) Nach dem Ablauf der Ruhezeit bei Einzel- und Urneneinzelgrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sowie nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Inhaber der Grabzuweisung bzw. Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der zur Abräumung der Grabstelle Verpflichtete das Grabmal oder die Einfassung nicht binnen 3 Monaten abholen, gehen die Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Montabaur über.
- (3) Bei der Räumung eines Grabblocks für Reihengrabstätten ist für den Ablauf der Ruhefrist das Bestattungsdatum der zuletzt angelegten Grabstätte maßgebend. Bei der teilweisen Räumung wird die Ruhefrist nach dem Bestattungsdatum der in diesem Teil zuletzt angelegten Grabstätte berechnet.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabzuweisung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VII. HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN**

### **§ 31**

#### **Herrichten und Instandhalten von Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Bei mehrstelligen Grabstätten gilt diese Verpflichtung auch für den noch nicht belegten Teil der Grabanlage.
- (2) Verantwortlich für die Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Grabstätten sind bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten die Inhaber der Grabzuweisung, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Anlage und Pflege selbst ausführen oder einen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Wird die Grabpflege durch einen Gärtnereibetrieb ausgeführt, so bleiben die Inhaber der Grabzuweisungen bzw. die Nutzungsberechtigten für den gepflegten Zustand der Grabstätte verantwortlich.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. Die Verpflichtung zur Pflege einer Grabstätte durch die Unterhaltungsverpflichteten oder Nutzungsberechtigten erlischt erst nach dem Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie der Grabzwischenwege unterliegt der Friedhofsverwaltung. Die Inhaber der Grabzuweisung bzw. die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den vom unteren Grabende ausgesehen rechten Zwischenweg von Unkraut freizuhalten. Sie dürfen den vorhandenen Belag nicht verändern.

### **§ 32**

#### **Bepflanzung der Grabstätten, Grabschmuck**

- (1) Die Bepflanzung einer Grabstätte darf die Nachbargrabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen darf 1,50 m nicht übersteigen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Nach erfolgloser Abmahnung können diese Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten bzw. des Inhabers der Grabzuweisung ausgeführt werden.

- (3) Grabschmuck und Grabbinde aus künstlichen Werkstoffen sind nur zulässig, wenn sie nicht gegen die Eigenart und Würde des Friedhofes verstoßen.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung nach vorheriger Anmahnung der Grabunterhaltungsverpflichteten anordnen.
- (5) Vor Urnenmauern darf Grabschmuck nur auf der gepflasterten Fläche niedergelegt werden.
- (6) Es ist nicht erlaubt, Grabampeln, Wachslichte oder anderen Grabschmuck in leer stehenden Urnennischen aufzustellen. Derartige Gegenstände kann die Friedhofsverwaltung entfernen. Sie ist nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren.
- (7) Grabschmuck, Grabbinde und sonstige Gegenstände, die gegen die Würde des Friedhofs verstoßen, können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (8) Die Grabstätten dürfen nicht mit Folien abgedeckt werden.

### **§ 33 Grabhügel**

- (1) Die Grabhügel dürfen nicht höher sein als die Oberkante der Steineinfassungen.
- (2) Sofern der Belegungsplan Grabstätten ohne Grabeinfassungen ausweist, muss die Grabfläche die gleiche Höhe haben wie der umgebende Boden.

### **§ 34 Vernachlässigung der Grabstätte**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 7 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Grabstätten, für die keine verantwortlichen Unterhaltungsverpflichteten mehr zu

ermitteln sind, können eingeebnet werden, wenn sie dauernd verwehrlos sind und die Friedhofsordnung dadurch erheblich beeinträchtigt wird.

## **VIII. AUFBAHRUNGSRÄUME - EINSEGNUNGSHALLEN - TRAUERFEIERN**

### **§ 35**

#### **Benutzung der Aufbahrungsräume**

- (1) Die zu den Einsegnungshallen gehörenden Aufbahrungsräume dürfen in der Regel nur in Begleitung eines Mitarbeiters der Friedhofsverwaltung oder einer Aufsichtsperson betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann dafür bestimmte Zeiten festsetzen. Bestattungsunternehmen und ihrem Personal kann das Betreten der Einsegnungshallen und Aufbahrungsräume auch ohne Begleitung erlaubt werden.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Aufbahrungsraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leiche bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 36**

#### **Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern werden in den Einsegnungshallen oder am offenen Grab abgehalten.
- (2) Die Benutzung der Einsegnungshallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 37**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 oder § 17 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 38 Haftung**

Die Stadt Montabaur haftet nicht für Schäden, die

- a) durch eine dieser Satzung widersprechende Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen,
- b) durch dritte Personen,
- c) durch Tiere

entstehen.

### **§ 39 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Montabaur verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 40 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. die Friedhöfe entgegen den Vorschriften des § 5 betritt,
  - 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1 und 2),
  - 3. gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 S. 1, Buchstabe a bis h verstößt, sofern keine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 S. 2 zugelassen worden ist,
  - 4. gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausübt, ohne dass er die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllt, eine Untersagung nach § 7 Abs. 4 nicht beachtet oder gegen § 7 Abs. 6 bis 13 verstößt,
  - 5. die in § 10 vorgeschriebenen Maße für Särge ohne Einwilligung der Fried-

- hofsverwaltung überschreitet,
6. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt (§ 12),
  7. bei der Gestaltung einer Grabstätte gegen die Vorschrift des § 20 verstößt,
  8. die Maßfestsetzungen für Grabmale nach § 23 nicht einhält,
  9. Grabeinfassungen entgegen den Bestimmungen von § 24 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 26 Abs. 2 und 3 setzt,
  10. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet, verändert (§ 27 Abs. 1, 2 und 3) oder entfernt (§ 27 Abs. 6)
  11. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht ordnungsgemäß fundamementiert (§ 28 Abs. 1); oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne die Voraussetzungen des § 27 Abs. 7 zu erfüllen,
  12. die Verkehrssicherungspflicht (§ 29) nicht beachtet,
  13. vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit Grabmale ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 30 Abs. 1),
  14. Grabstätten nicht anlegt, pflegt oder dauernd instandhält (§ 31 Abs. 1), die Grabzwischenwege nicht von Unkraut freihält oder unzulässige Veränderungen an den Grabzwischenwegen oder sonstigen gärtnerischen Anlagen vornimmt (§ 31 Abs. 5),
  15. Grabstätten entgegen § 32 Abs. 1 bepflanzt,
  16. Grabhügel entgegen § 33 anlegt,
  17. eine Grabstätte vernachlässigt (§ 34),
  18. Aufbahrungsräume entgegen § 35 Abs. 1 betritt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einem Bußgeld bis zu 5000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80, ber. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1978 (BGBl. I S. 1645, 1653), findet Anwendung.

## **§ 41 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Stadt Montabaur über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 22.07.1983 tritt außer Kraft.